



Neue  
Regelungen ab  
**1. Januar 2025!**

# **Pflege und Betreuung in Ihrem Zuhause**

## Die wichtigsten Leistungen im Überblick

**Wir helfen hier und jetzt.**  
Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Leipzig e. V.

  
Arbeiter-Samariter-Bund

# Inhaltsverzeichnis

## 03 | Berechnung des Pflegegrades

## 04 | Festlegung der Pflegebedürftigkeit

## 05 | Wichtigste Leistungen

05 | Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Beratungsgespräch,  
Kurse für pflegende Angehörige

06 | Pflegehilfsmittel, Hausnotruf, Entlastungsbetrag

07 | Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege

08 | Tagespflege

## 09 | Leistungsbeträge im Überblick

## 10 | Pflegezeit für pflegende Angehörige

11 | Arbeitsverhinderung, Pflegezeit, Familienpflegezeit,  
Begleitung in der letzten Lebensphase

## 12 | Ihre Ansprechpartner beim ASB Leipzig

### Impressum

**Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Leipzig e. V.**  
Zwickauer Straße 131 | 04279 Leipzig  
Tel.: 0341 649 54-0 | [www.asb-leipzig.de](http://www.asb-leipzig.de) | [info@asb-leipzig.de](mailto:info@asb-leipzig.de)

**Verantwortlich:**  
Sibylle Dölling, Leitung Altenpflege & Qualitätsmanagement  
**Layout und Satz:**  
Bereich Marketing & Kommunikation, E-Mail: [marketing@asb-leipzig.de](mailto:marketing@asb-leipzig.de)

**Bilder:**  
Bundesgesundheitsministerium, ASB RV Leipzig e. V., Nowak, Jacobi

**Druck:**  
SAXOPRINT GmbH | Enderstr. 92 c | 01277 Dresden

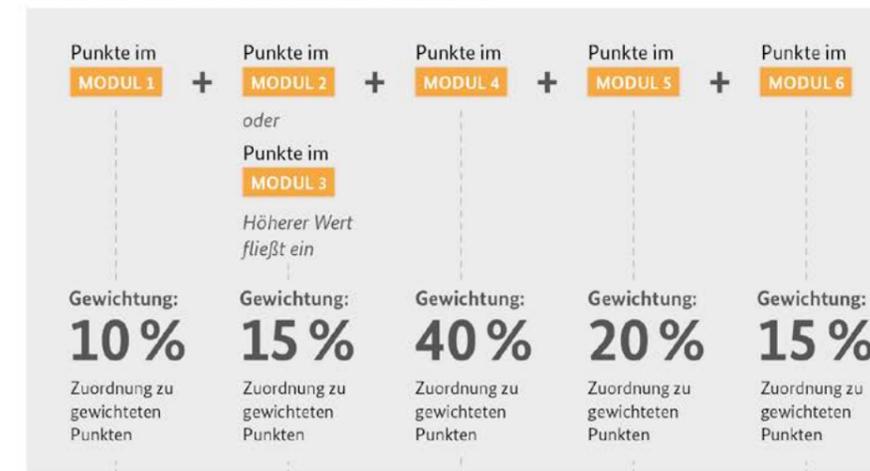
**Stand:**  
Januar 2025

# Berechnung des Pflegegrades

1. ERFASSUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT UND DER FÄHIGKEITEN IN SECHS LEBENSBEREICHEN UND ZWEI ZUSÄTZLICHEN BEREICHEN



2. BERECHNUNG UND GEWICHTUNG DER PUNKTE



3. EINSTUFUNG



Quelle: Bundesgesundheitsministerium, <https://www.bmg.bund.de>

# Festlegung der Pflegebedürftigkeit

## Die Begutachtung

Die Gutachter/-innen des Medizinischen Dienstes werden sich ansehen, wie selbstständig jemand ist und welche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen. Diese werden in sechs verschiedenen Bereichen beurteilt. Erst aufgrund einer Gesamtbewertung erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade.

Zwei weitere Module werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Bemessung des Pflegegrades ein:

- Außerhäusliche Aktivitäten
- Haushaltsführung

Maßstab für die Beurteilung ist der Grad der Selbstständigkeit und das Angewiesensein auf personelle Hilfe.



Beurteilungen		
<b>Modul 1</b>	Mobilität	Fortbewegen innerhalb der Wohnung Treppensteigen
<b>Modul 2</b>	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Örtliche und zeitliche Orientierung Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
<b>Modul 3</b>	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe Physische oder verbale Aggression Ängste
<b>Modul 4</b>	Selbstversorgung	Waschen An- und Auskleiden Essen und Trinken
<b>Modul 5</b>	Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	Einnahme von Medikamenten Verbände
<b>Modul 6</b>	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Ruhen und schlafen Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

# Wichtigste Leistungen

## Ein Überblick

### Pflegegeld für häusliche Pflege

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen (Leistungen durch einen Pflegedienst) kombiniert werden.

### Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Mit Pflegesachleistungen können Versicherte die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen.

Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

#### Leistungen des Pflegedienstes können zum Beispiel sein:

- Körperpflege
- Mobilität
- Ernährung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Medikamentengabe
- Wundversorgung
- Hauswirtschaftshilfe
- Beratungsgespräche

### Beratungsgespräch Inanspruchnahme

Dieser Besuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege.

#### Pflegegeldempfänger/-innen

*Pflegegrad 1:*  
Das Beratungsgespräch ist keine Pflicht, wird aber zweimal jährlich empfohlen.

*Pflegegrad 2 und 3:*  
Einmal halbjährlich muss der Pflegedienst in die Häuslichkeit kommen.

*Pflegegrad 4 und 5:*  
Einmal im Quartal muss der Pflegedienst in die Häuslichkeit kommen.

#### Kunden/Kundinnen eines Pflegedienstes mit Sachleistungen (Pflegeleistungen)

*Alle Pflegegrade:*  
Einmal halbjährlich kann das Gespräch in Anspruch genommen werden (wird empfohlen).

### Kurse für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige können an einem kostenlosen Pflegekurs teilnehmen. Beispielsweise werden praktische Anleitung und Informationen angeboten, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielen verschiedenen Themen.

Außerdem bieten diese Kurse pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Die Schulung soll in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person stattfinden, wenn es den pflegenden Angehörigen nicht möglich ist, an einem Pflegekurs teilzunehmen.

Information zu Kursen erhalten Sie von unseren ASB-Sozialstationen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

TIPP

## Pflegehilfsmittel Alltagshelfer

Die Kosten für Verbrauchsprodukte (z. B. Handschuhe, Bettelagen) werden von der Pflegekasse erstattet (max. 40 Euro pro Monat). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Pflegegrades.  
Die Hilfsmittel können über die Apotheke oder ein Sanitätshaus bezogen werden. Technische Pflegehilfsmittel werden in der Regel teilweise oder gegen Zuzahlung zur Verfügung gestellt (z. B. Hausnotruf, Pflegebett, Badewannenlifter, Gehhilfen oder Duschstühle).



**Ihr Ansprechpartner:**  
Alexander Wolff  
Telefon: 0341 68 68 68  
E-Mail: hausnotruf@asb-leipzig.de

## Hausnotruf 365 Tage für Sie da

Der Hausnotruf bietet Ihnen Sicherheit, um in einem Notfall schnelle und kompetente Hilfe zu bekommen. Sie erhalten ein Hausnotrufgerät und einen Sender, den Sie als Kette oder Armband bei sich tragen. Die Bedienung ist kinderleicht. Ein Druck auf den Knopf und Sie stellen eine Sprechverbindung zu den Mitarbeitenden in unserer sozialen Leitstelle her. Wir sind 365 Tage rund um die Uhr für Sie da.

Versicherte in den Pflegegraden 1 bis 5 können Zuschüsse für den Hausnotruf beantragen. Wir beraten Sie gern.

## Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, haben einen jährlichen Anspruch von 1.572 Euro (131 Euro pro Monat). Der Betrag ist zweckgebunden und kann für die Erstattung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen genutzt werden.  
Diese Leistungen können nur durch einen zugelassenen Pflegedienst und nicht durch Privatpersonen abgerechnet werden.

Der Besuch einer Tagespflegeeinrichtung kann ebenfalls darüber finanziert werden.

Diese rechnet die 131 Euro direkt mit der Pflegekasse ab, das heißt, die Zuzahlungsrechnung entfällt oder verringert sich. Nicht ausgeschöpfte Beträge können noch bis zum Juni des Folgejahres verbraucht werden.

**Beispiele:** Spaziergehen, Förderung von Hobbys und Beschäftigung, Begleitung bei Aktivitäten, Gesellschaftsspiele, Einkaufen und Hauswirtschaft

## Verhinderungspflege Pflegegrade 2 – 5

Die Leistung kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden, um Freiräume für wichtige Erledigungen und Erholungsphasen zu schaffen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, z. B. bei einer Familienfeier.

Voraussetzung ist, dass es eine Pflegeperson (Angehörige, Nachbarn, Bekannte – es muss kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen) gibt. Die Pflegeperson muss bei der Pflegekasse gemeldet sein. Nachmeldungen sind jederzeit möglich.

Anlass: Die Pflegeperson ist im Urlaub oder krank, aber auch andere nicht näher zu benennende Gründe sind möglich, z. B. Friseurbesuch, Teilnahme an Gesprächsgruppen. Auch ein zusätzlicher Tag in der Tagespflege kann darüber finanziert werden.

Wir empfehlen Ihnen, am Jahresanfang einen Antrag für das ganze Jahr zu stellen. So kann die Leistung individuell und auch kurzfristig abgerufen werden. Die Sozialstationen und die Tagespflegeeinrichtungen des ASB Leipzig unterstützen Sie gern bei der Antragstellung.

## Kurzzeitpflege Pflegegrade 2 – 5

Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt.

Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen pro Jahr ausgeweitet.

Diese Ansprüche gelten für die Pflegegrade 2 bis 5.

Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

## So lassen sich Kurzzeit- und Verhinderungspflege kombinieren

### Regulärer Leistungsanspruch

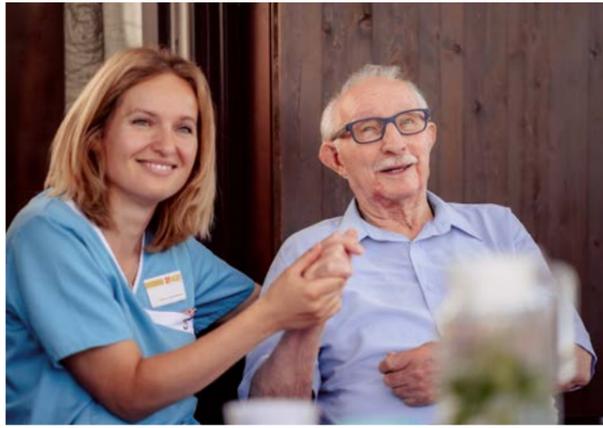
**Kurzzeitpflege**  
» 1.854 Euro / max. 8 Wochen

**Verhinderungspflege**  
» 1.685 Euro / max. 6 Wochen

Das gemeinsame Jahresbudget macht **ab Juli 2025** den Zugang zu Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege einfacher und flexibler. Denn mit dem neuen Budget können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 frei nach Bedarf beide Pflegeformen nutzen.

### Gemeinsamer Jahresbeitrag (ab 01.07.2025)

» 3.539 Euro  
zur freien Nutzung beider Pflegeformen, je nach Bedarf



## Tagespflege

### Den Tag in Gesellschaft verbringen

Die Tagespflege ist das richtige Angebot für Menschen, die während des Tages eine besondere Fürsorge und Betreuung benötigen oder den Tag in Gesellschaft verbringen möchten.

Den Tag über versorgt und betreut zu werden und nachmittags wieder in die eigenen vier Wände – so funktioniert die Tagespflege. Damit stellt unser Tagespflege-Angebot auch eine Entlastung für pflegende Angehörige dar.

Gäste der Tagespflege werden wochentags in der Zeit von ca. 8 bis 16 Uhr in einer kleinen Gruppe (max. 17 Senioren) betreut. Dabei kann man wählen, an welchen Tagen und wie oft die Einrichtung besucht wird.

Auch eine zeitweise Nutzung in der Urlaubszeit ist möglich. Der Fahrdienst holt die Gäste morgens ab und bringt sie am Nachmittag wieder nach Hause.

Verschiedene Aktivitäten und gemeinsame Mahlzeiten strukturieren den Tag und sorgen für eine sinnvolle Beschäftigung. Die Angebote dienen dazu, die Fähigkeiten der Gäste zu erhalten und zu fördern.

Besuchen Sie gern unsere Tagespflege-Einrichtungen, um sich einen eigenen Eindruck zu machen.

Gern beantwortet Ihnen unser Fachpersonal vor Ort Ihre Fragen und hilft Ihnen bei der Antragstellung.



**TIPP**

Die Leistungen der Tagespflege können neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

## Leistungsbeträge Ein Überblick

### Leistungen im Monat (in Euro)

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld	0	347	599	800	990
Pflegesachleistungen	0	796	1.497	1.859	2.299
Tagespflege <b>und</b>	0	721	1.357	1.685	2.085
Entlastungsbetrag*	131	131	131	131	131
Pflegehilfsmittel	bis zu 42 Euro				
Zuschüsse zum Hausnotruf	25,50 Euro (auf Antrag bei Ihrer Pflegekasse) / keine zusätzliche Anschlussgebühr				

\* Geldbetrag, der für die Erstattung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen genutzt werden kann.

### Leistungen im Jahr

Kurzzeitpflege	1.854 Euro + 100 % des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, d.h. insgesamt bis zu 3.539 Euro pro Jahr
Verhinderungspflege	1.612 Euro + 100 % des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege, d. h. insgesamt bis zu 3.539 Euro

### Weitere Leistungen

Wohnraumanpassung	bis zu 4.180 Euro pro Jahr für Maßnahmen zur Barriere-reduzierung abrechenbar
-------------------	---

## Hilfe zur Pflege

Können die anfallenden Kosten für eine ambulante oder stationäre Versorgung nicht oder nur teilweise selbst getragen werden,

besteht die Möglichkeit, Hilfe zur Pflege beim Sozialamt zu beantragen. Informationen erteilt das jeweils zuständige Sozialamt.

Pflegebedürftige, die gesetzlich zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet sind, können die Kosten, die für die Pflege anfallen, steuerlich geltend machen. Sind Pflegebedürftige nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet und tun dies auch nicht, kann

die Pflegeperson den Pflege-Pauschbetrag bei der eigenen Einkommenssteuererklärung geltend machen. Hier sind 924 Euro als Pflegepauschbetrag absetzbar. In beiden Fällen empfiehlt sich eine Beratung durch ein Steuerbüro bzw. einen Lohnsteuerhilfeverein.

**STEUER-TIPP**

## Pflegezeit für pflegende Angehörige

Pflegezeit, Familienpflegezeit und die Begleitung in der letzten Lebensphase können je nach persönlicher Situation kombiniert werden. Insgesamt darf die Verminderung der Arbeitsstunden nicht länger als zwei Jahre dauern.

Während der Pflege- und Familienpflegezeit sind Sie vor einer Kündigung geschützt. Der Kündigungsschutz besteht 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zum Ende der Pflege- bzw. Familienpflegezeit.

Auch wenn Sie während der Pflegezeit keine Beiträge in die Renten-, Arbeitslosen- oder Kranken- und Pflegeversicherung einzahlen, bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten: Über die Familienversicherung können Sie gegebenenfalls weiterhin kranken- und pflegeversichert sein.

Ist die Familienversicherung nicht möglich, zahlen die Pflegekassen auf Antrag einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Pflegekasse übernimmt auch Beiträge zur Rentenversicherung, wenn Sie regelmäßig mindestens 10 Stunden verteilt auf zwei Tage pro Woche mit der Pflege einer pflegebedürftigen Person beschäftigt sind, die mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist (gilt nur für Pflegepersonen, die max. 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind).

Unter diesen Voraussetzungen sind Sie außerdem bei allen Pfllegetätigkeiten unfallversichert. Ebenso werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, wenn Sie unmittelbar zuvor eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld bezogen haben.



### Arbeitsverhinderung 10 Tage pro Jahr

Wird ein Familienmitglied plötzlich zum Pflegefall, können Sie sich pro Kalenderjahr bis zu zehn Tage unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um die Pflege zu organisieren oder selbst durchzuführen. Dieses Recht steht jeder arbeitnehmenden Person zu, unabhängig von der Größe des Betriebes. Während der Freistellung bleibt Ihr Versicherungsschutz bei der Sozialversicherung bestehen. Um diese zehn Tage auch finanziell abzusichern, erhalten Sie Lohnersatzleistungen. Dieses sogenannte Pflegeunterstützungsgeld beantragen Sie bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld kann pro Jahr pro pflegebedürftiger Person geltend gemacht werden.

### Familienpflegezeit bis zu 24 Monate

Wenn Ihre Angehörigen länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren. Voraussetzung ist, Sie arbeiten bei einem Arbeitgeber mit mehr als 25 Beschäftigten. Wie bei der Pflegezeit haben Sie Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das in Raten ausgezahlt wird und Ihren Lebensunterhalt sichert.

### Pflegezeit bis zu 6 Monate

Beschäftigte können bis sechs Monate unbezahlt ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen, um pflegebedürftige nahe Angehörige zu Hause zu pflegen. Zu nahen Angehörigen zählen neben Verwandten wie Eltern und Großeltern auch Stiefeltern, Schwäger und nichteheliche Lebenspartnerschaften. Allerdings haben Sie nur Anspruch auf Pflegezeit, wenn Sie bei einem Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten. Während der Pflegezeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die Einkommensverluste abzufedern.

### Begleitung in der letzten Lebensphase bis zu 3 Monate

Pflegen Sie einen nahestehenden Menschen in seiner letzten Lebensphase, haben Sie Anspruch darauf, sich bis zu drei Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen. So können Sie für Ihre Angehörigen auf dem letzten Weg da sein, selbst wenn diese nicht zu Hause gepflegt werden, weil sie sich im Krankenhaus oder in einem Hospiz befinden. Ein zinsloses Darlehen kann für diese Zeit ebenfalls in Anspruch genommen werden.

# Ihre Ansprechpartner beim ASB Leipzig

## Ambulante Pflegedienste

**ASB-Sozialstation Leipzig**  
Mattheuerbogen 6 | 04289 Leipzig  
Tel.: 0341 869 769 400  
Fax: 0341 869 769 410  
sozialstation.leipzig@asb-leipzig.de

**ASB-Sozialstation Eilenburg**  
Torgauer Straße 42 | 04838 Eilenburg  
Tel.: 03423 605 431  
Fax: 03423 603 047  
sozialstation.eilenburg@asb-leipzig.de

## Tagespflegen

**ASB-Tagespflege „Am Silbersee“**  
Zwickauer Straße 131A | 04279 Leipzig  
Tel.: 0341 33 36 - 196  
Fax: 0341 33 36 - 411  
tagespflege.am.silbersee@asb-leipzig.de

**ASB-Tagespflege „Zur Alten Post“**  
Am Anger 1-2 | 04838 Eilenburg  
Tel.: 03423 758 68 50  
Fax: 03423 758 68 51  
tagespflege.eilenburg@asb-leipzig.de

**ASB-Tagespflege „Am Sonnenpark“**  
Mattheuerbogen 6 | 04289 Leipzig  
Tel.: 0341 869 769 - 450  
Fax: 0341 869 769 - 610  
tagespflege.am.sonnenpark@asb-leipzig.de

## Seniorenheime

**Haus „Am Silbersee“**  
Zwickauer Straße 131A | 04279 Leipzig  
Tel.: 0341 33 36 - 5  
Fax: 0341 33 36 - 088  
am.silbersee@asb-leipzig.de

**ASB-Seniorenheim „Am Sonnenpark“**  
Mattheuerbogen 6 | 04289 Leipzig  
Tel.: 0341 869 769 - 600  
Fax: 0341 869 769 - 610  
am.sonnenpark@asb-leipzig.de

**ASB-Seniorenheim „Am Park“**  
Waldstraße 25, 04564 Böhlen  
Tel.: 034206 75 58 - 0  
Fax: 034206 75 58 - 500  
am.park@asb-leipzig.de

**ASB-Seniorenheim „Am Schwarzholz“**  
Lärchenstraße 27, 04567 Kitzscher  
Tel.: 03433 744 - 0  
Fax: 03433 744 - 350  
am.schwarzholz@asb-leipzig.de

**Haben Sie  
Fragen?  
Wir beraten  
Sie gern!**